

Ausgehängt am:.....

Namenszeichen:.....

## **Satzung vom 21.07.2020 zur 4. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Borgentreich vom 08.11.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.12.2009 (GV. NRW. S.963) hat der Rat der Orgelstadt Borgentreich am 23.06.2020 folgende Satzung zur 4. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Borgentreich vom 08.11.2005 beschlossen:

### Artikel I

#### **§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes**

(1) Das Elektrizitätswerk, das Wasser- und Abwasserwerk der Orgelstadt Borgentreich sowie das Blockheizkraftwerk und die Bäder in Borgentreich bilden einen Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität und Wasser, die Entsorgung des Abwassers, die Wärmeversorgung sowie der Betrieb der Bäder.

(3) Die Stadtwerke sind im Rahmen der Aufgaben des Wasserwerks und Abwasserwerks für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften – einschließlich des Erlasses von Bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug zuständig, solange dies nicht durch den Bürgermeister erfolgt.

#### **§ 3 Betriebsleitung**

(1) Zur Leitung der Stadtwerke wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Stadtwerke werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist befugt, Wassergebührenbescheide und Abwassergebührenbescheide zu erlassen, solange dies nicht durch den Bürgermeister erfolgt. Dazu gehören auch die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beiträge, sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere

Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs mit einem Wert im Einzelfall bis zu 50.000,0 € sowie der Abschluss von Werkverträgen mit Tarif- und Sonderkunden. Die Betriebsleitung entscheidet über die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sofern die im § 4 Abs. 2 geregelten Wertgrenzen unterschritten werden, im Falle der Stundung mit zeitlicher Befristung bis zu einem Jahr.

(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Satzung der Orgelstadt Borgentreich wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) i.V.m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NW. S. 516), in den z.Zt. gültigen Fassungen öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgentreich, den 21.07.2020  
Az.: 10 20 80

Rainer Rauch  
Bürgermeister